

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c03908f-4122-3f34-a831-7cb468e53352>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 336 BGB - Auslegung der Draufgabe

- (1) Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.
- (2) Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld.

